



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 15 vom 12. April 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
69	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV – Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100	89

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung des Landkreises Günzburg nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV – Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100**

Es wird festgestellt, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Günzburg nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) den Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat:

Datum	7-Tage-Inzidenz / 100.000 Einwohner
10.04.2021	102,3
11.04.2021	126,7
12.04.2021	133,0

Aufgrund des neues Inzidenzbereichs gelten ab Mittwoch, 14.04.2021, 0:00 Uhr, folgende Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz über 100 geknüpft sind:

- Kontaktbeschränkung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)
Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person gestattet; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.
Zu den Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- Spezielle Schutzregelungen für vollstationäre Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheime und Seniorenresidenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV)
Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 oder gibt es größere Ausbruchsgeschehen, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Der Landkreis Günzburg hat unabhängig von der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 bereits mit Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 für die Beschäftigten von vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, IntensivpflegeAbWGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen eine Testung zweimal pro Kalenderwoche in einem Abstand von mind. 3 Tagen, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, angeordnet.
Die Testpflicht reduziert sich auf einen Test pro Woche, wenn in der jeweiligen Einrichtung, die Prozentzahl der geimpften Bewohner über 80 beträgt.

- Sportausübung und praktische Sportausbildung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)
Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung erlaubt (mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person); die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.

Hinweis: Der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Sportstätten ist gemäß § 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV nur unter freiem Himmel zulässig.

- Ladengeschäfte mit Kundenverkehr (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV)
Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr ist für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe untersagt. Hiervon ausgenommen sind nur die in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV genannten Betriebe (Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel).

Die Öffnung des Einzelhandels für **Terminshopping-Angebote (Click & Meet) ist nach den Vorgaben des § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV zulässig.** Dabei kann ein Kunde bzw. eine Kundin nach vorheriger Terminbuchung pro angefangene 40 m² Verkaufsfläche zugelassen werden. Die Kontaktdaten der Kunden müssen erhoben werden. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m

zwischen den Kunden eingehalten werden kann. Des Weiteren besteht für Kunden FFP2-Maskenpflicht und für Personal Maskenpflicht. Im Schutz- und Hygienekonzept sind Maßnahmen vorzusehen, die eine Ansammlung von Kunden wie z. B. durch gestaffelte Zeitfenster und Terminbuchung vermeiden. Der Kunde muss zudem einen negativen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test vorweisen können. Beim POC-Antigentest/Selbsttest darf die Testung maximal 24 Stunden, bei einem PCR-Test maximal 48 Stunden vor dem Besuch im Ladengeschäft vorgenommen worden sein.

- Außerschulische Bildung, Musikschulen (§ 20 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV)
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt. Ausnahmen gelten für Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks.

Des Weiteren ist der Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt.

Hinweis: Der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht, einschließlich der Prüfungen) sowie die Durchführung von Nachschulungen und Eignungsseminaren sind weiterhin unter Einhaltung der bisherigen Bestimmungen zulässig.

- Kulturstätten (23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)
Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.
- Nächtliche Ausgangssperre (§ 26 der 12. BayIfSMV)
Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund
 1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
 3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
 5. der Begleitung Sterbender,
 6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
 7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Die Entwicklung der Inzidenzzahlen wird täglich auf der Homepage des Landkreises Günzburg unter <https://www.landkreis-quenzburg.de/covid-19> veröffentlicht.

Landratsamt Günzburg
Günzburg, 12. April 2021

Dr. Hans Reichhart
Landrat